

Bestätigung der Freistellung des Freundeskreises GRASSI Museum für Angewandte Kunst e. V. von der Körperschaftsteuer

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege (Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Leipzig II, StNr. 231 / 140 / 07560 vom 30.09.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden zur satzungsgemäßen Verwendung, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an unseren Verein nur zur Förderung von Kunst und Kultur sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege verwendet werden.

Um eine Spende gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV für steuerliche Zwecke geltend zu machen, ist diese Bestätigung zusammen mit dem Einzahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug) als Anlage zur Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Freundeskreis GRASSI Museum für Angewandte Kunst e. V.